

Leitfaden

zur Begutachtung von Oldtimern

gemäß [§ 23] StVZO

bezüglich

ihrer Einstufung als

kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut

Stand 28.01.2007

Inhalt

1. Vorbemerkung

2. Anforderungen an das zu begutachtende Fahrzeug

2.1. Fahrzeugalter

2.2. Fahrzeugerhaltungszustand

2.3. Originalzustand

2.3.1. Abweichungen vom Originalzustand

2.3.1.1. Zulässige Abweichungen vom Originalzustand

2.3.1.2. Unzulässige Abweichungen vom Originalzustand

3. Anforderungen an Fahrzeugidentität und Fahrzeugbaugruppen

3.1. Fahrzeugidentität

3.2. Fahrzeugbaugruppen

3.2.1. Aufbau / Karosserie

3.2.1.1. Außenhaut

3.2.1.2. Lack

3.2.1.3. Beispiele für das originale Erscheinungsbild

3.2.2. Rahmen und Fahrwerk

3.2.2.1. Rahmen

3.2.2.2. Fahrwerk

3.2.2.2.1. Beispiel für zulässige Fahrwerksumrüstung

3.2.3. Motor und Antrieb

3.2.3.1. Motor

3.2.3.2. Getriebe

3.2.3.3. Beispiel für unzulässige Motoränderung

3.2.3.4. Beispiele für zulässige Motoränderung

3.2.4. Bremsanlage

3.2.5. Lenkung

3.2.6. Reifen / Räder

3.2.6.1. Beispiel für unzulässige Rad / Reifenkombination

3.2.7. Elektrische Anlage

3.2.7.1. LTE

3.2.7.2. Übrige Ausstattung

3.2.7.3. Radio

3.2.8. Innenraum

3.2.8.1. Sitze und Gurte

3.2.8.2. Armaturenbrett

3.2.8.3. Behindertengerechte Bedienung

3.3. Besonderheiten bei der Begutachtung von Krafträdern

3.4. Begutachtung von Wettbewerbsfahrzeugen

4. Reifen für Oldtimer

4.1. Reifenbauarten

4.2. Reifenquerschnitte

4.3. Reifenabmessungen

4.4. Umbereifung Diagonal- / Radialreifen

5. Dokumentation der §23-Begutachtung eines Oldtimers

1. Vorbemerkung

Mit der 25. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1997 (VkB1. S. 536) wurde eine Betriebserlaubnis für Oldtimer eingeführt. Gemäß dieser VO werden nach Erteilung der Betriebserlaubnis als Oldtimer bei der Zulassung des Fahrzeugs Oldtimerkennzeichen (H-Kennzeichen) zugeteilt.

Mit der Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. April 2006 (BGBl. S. 988) wurden in der StVZO die Bedingungen für die Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens geändert und für den Bürger vereinfacht.

Ab dem 01. März 2007 wird nun auf eine besondere Betriebserlaubnis für Oldtimerfahrzeuge verzichtet.

Zur Erlangung des „H-Kennzeichens“ i. V. mit der Schlüsselnummer „98“ muss jetzt der Straßenverkehrsbehörde ein positives Gutachten eines aaSoP oder PI zur Einstufung als Oldtimerfahrzeug vorgelegt werden (§23 StVZO neu).

Im Falle von Auffälligkeiten oder Änderungen am Fahrzeug ist deren Zulässigkeit jeweils im Einzelfall mit dem Technischen Leiter zu klären.

<p>Die Begutachtung gem. § 23 StVZO dient ausschließlich als Grundlage für die Einstufung als Oldtimer. Sie ersetzt eine ggf. notwendige Begutachtung gem. § 19/21 StVZO nicht.</p>

2. Anforderungen an das zu begutachtende Fahrzeug

2.1. Fahrzeugalter

Ein Fahrzeug kann nur dann als Oldtimer eingestuft werden, wenn es nachweislich vor mehr als 30 Jahren hergestellt oder in den Verkehr gekommen ist.

Ggf. ist mit dem zuständigen Straßenverkehrsamt zu klären, ob dieses die 30-Jahresfrist auf das Kalenderjahr oder den Monat / Tag bezieht.

Neben dem Erstzulassungsdatum sind dazu u. a. Produktionsnachweise des Fahrzeugherstellers (Fahrzeug-Identitäts-Nachweis) oder entsprechende Fachliteratur zur Nachweisführung geeignet.

Die Nachweispflicht für das Fahrzeugalter obliegt dem Fahrzeughalter.

2.2. Fahrzeugerhaltungszustand

Erfüllt ein Fahrzeug die Voraussetzungen nach 2.1., so kann es nur dann als Oldtimer eingestuft werden, wenn sich das Fahrzeug in einem guten Pflege- und

Erhaltungszustand befindet (siehe Begründung zur 25. ÄVO, VkB1. 16 - 1997, S. 538)

Ein guter Pflege- und Erhaltungszustand des Fahrzeugs liegt dann vor, wenn das Fahrzeug die in Verbindung mit der Begutachtung notwendige Untersuchung im Umfang einer HU gem. § 29 StVZO mit der Einstufung „OM“ oder nur mit geringfügigen Mängeln bestanden hat und der Gesamtzustand des Fahrzeugs mindestens folgende Kriterien erfüllt.

Ein guter Pflege- und Erhaltungszustand ist wie folgt definiert:

- Technisch mängelfrei im Sinne der StVZO, unter Berücksichtigung des damaligen Standes der Technik.
- Nur leichte Gebrauchsspuren (Fahrzeug nicht verbraucht).
- Sichtbar guter technischer Pflege- und Erhaltungszustand, weitgehend fehlerfreie Lackierung.
- Keine erkennbaren Unfallrestschäden oder Anzeichen unsachgemäßer Instandsetzung.
- Wesentliche Baugruppen weitgehend in Originalkonfiguration, im Originalzustand oder nachweislich zeitgenössisch.

Erfüllt das Fahrzeug die vorgenannten Anforderungen an den guten Pflege- und Erhaltungszustand nicht, dann ist eine positive Einstufung als Oldtimer zur Pflege des Kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes nicht möglich.

Ausnahmen von diesen Anforderungen in Bezug auf den Fahrzeugzustand sind nur dann möglich, wenn:

- Das Fahrzeug vor 1945 produziert wurde oder
- Das Fahrzeug nachweislich sehr selten ist oder
- Das Fahrzeug ein authentisches und historisches Wettbewerbsfahrzeug ist.

Die Zulässigkeit jeder Ausnahme ist jeweils im Einzelfall mit dem Technischen Leiter abzustimmen.

Evtl. Nachweispflichten dazu obliegen dem Fahrzeughalter.

2.3. Originalzustand

Für die positive Einstufung als Oldtimer muss sich das Fahrzeug grundsätzlich im Originalzustand befinden und als Gesamtfahrzeug eindeutig identifiziert werden können.

Im Sinne § 23 StVZO liegt der Originalzustand eines Fahrzeugs dann vor, wenn:

- das Fahrzeug in der vorliegenden Ausführung mit der vorliegenden Ausstattung vom Hersteller so produziert wurde oder
- die vom Hersteller produzierte Fahrzeugbaureihe die vorliegende Ausführung und Ausstattung umfasste oder
- in der Fahrzeug-ABE die vorliegende Ausführung und Ausstattung typisiert war.

Die Fahrzeugbaureihe ist dabei als „Modellvarianten gleichen Typs“ (i.d.R. analog internem Hersteller-Code) definiert, wie z.B. VW Golf I, Typ 17. Eine Modellreihe mit gleicher Handelsbezeichnung – wie z.B. VW Golf I ...V – ist keine Baureihe in diesem Sinne.

Der Originalzustand muss insgesamt für die Prüfpunkte

- Äußeres Gesamt-Erscheinungsbild des Fahrzeugs
- Rahmen, Aufbau und Fahrwerk
- Motor, Antrieb und Abgasanlage
- Bremsanlage, Lenkung, Reifen/Räder
- Innen-Ausstattung, Elektrik, Beleuchtung, Zubehör

gegeben sein.

Evtl. Nachweispflichten obliegen dem Fahrzeughalter.

2.3.1. Abweichungen vom Originalzustand

2.3.1.1. Zulässige Abweichungen vom Originalzustand

Änderungen gegenüber dem Originalzustand sind nur dann zulässig, wenn die Änderung innerhalb der ersten 10 Jahre nach Herstellung oder Erstzulassung vorgenommen wurden oder hätten vorgenommen werden können. Der jeweilige Nachweis dazu ist vom Halter zu erbringen.

Liegen Änderungen gegenüber dem Auslieferungszustand am Fahrzeug vor, ist zu prüfen, ob diese durch die damalige Typgenehmigung oder die StVZO (z.B. nachträgliche Pflicht-Nachrüstungen gemäß § 72 StVZO, wie z.B. Warnblinkanlage oder Fahrtrichtungsanzeiger) abgedeckt sind.

Zulässig sind auch nachträgliche Anpassungen an den Stand der Technik gemäß Kap. 3, sofern dort explizit genannt.

Ist dies nicht der Fall, muss die Originalität der Änderung(en) durch ein „damaliges Prüfzeugnis“ nachgewiesen werden.

Damalige Prüfzeugnisse sind Nachweise, die belegen, dass die Änderung innerhalb der ersten 10 Jahre nach Herstellung oder Erstzulassung des Fahrzeugs erfolgte oder damals zeitgenössisch war und deshalb hätte erfolgen können.

Nachweise für zeitgenössische Änderungen, die der Halter vorzulegen hat und die der aaS oder PI sachverständig zu beurteilen hat, sind Originale oder bestätigte Kopien von z.B. damaligen Prüfberichten, Mustergutachten, Technischen Berichten, Fahrzeugbrief eines Fahrzeugs desselben Typs, damalige Herstellerfreigabe und einschlägige Fachliteratur (Betriebsanleitungen oder Originalprospekte).

Im Zweifelsfall ist mit der Technischen Leitung oder deren Beauftragtem Rücksprache zu nehmen.

Sofern eine vorhandene Änderung / Abweichung, die die Vorschriftsmäßigkeit berührt, nicht in den Fahrzeugpapieren vermerkt oder nicht von der damaligen Typgenehmigung abgedeckt ist, gelten die Vorschriften des § 19 StVZO.

2.3.1.2. Unzulässige Abweichungen vom Originalzustand

Änderungen gegenüber dem Originalzustand, für die kein Nachweis gemäß Ziffer 2.3.1.1. vorgelegt werden kann, sind unzulässig und verhindern die Einstufung des Fahrzeugs als Oldtimer.

3. Anforderungen an Fahrzeugidentität und Baugruppen

3.1. Fahrzeugidentität

Die Fahrzeugidentität muss zweifelsfrei festgestellt werden.

Weitere Kriterien dazu sind:

- Die FIN ist im Original oder ersatzweise TP-Nummer vorhanden und lesbar (bis 01.10.1969 kann FIN elektrisch eingraviert oder auf separatem Blechschild aufgenietet sein)
- Das Fabrikschild ist in deutscher oder EG-Ausführung vorhanden (ein originales Fabrikschild kann beibehalten werden).
- Die Motor-Nummer oder Motortypkennzeichnung muss original, sichtbar und nachvollziehbar sein (ggf. ist die Übereinstimmung der optischen Erscheinung incl. Nebenaggregate zu prüfen).

Beispiel für ein nationales Typschild:



Evtl. Nachweispflichten obliegen dem Fahrzeughalter.

3.2. Fahrzeugbaugruppen

3.2.1. Aufbau / Karosserie

3.2.1.1. Außenhaut

Zulässig ist das originale Erscheinungsbild, ein Erscheinungsbild aus der Fahrzeugbaureihe oder gem. Kap. 2.3.1.1..

Weitere Kriterien dazu sind:

- Die Außenhaut darf nur in Originalwerkstoffen und entsprechend der Originalformgebung ausgeführt sein.
- Bei geschraubten Anbauteilen (z.B. Kotflügel) ist ein anderer freigegebener Werkstoff möglich.
- Zierleisten und Embleme müssen weitestgehend vollständig vorhanden sein; sog. „Cleaning“ ist nur gemäß 2.3.1.1. möglich.

- Änderungen der Fahrzeugart oder des -aufbaus außerhalb der damaligen Fahrzeugbaureihe / ABE, wie z.B. Umbau Coupé / Cabrio oder PKW / LKW sind unzulässig; ausgenommen davon sind damalige
 1. serienmäßig gefertigte Umbausätze zum Selbstumbau (z.B. Buggy auf Käferbasis)
 2. standardisierte Serienumbauten wie z.B. Leichenwagen oder „Baur-Cabrio“.

Evtl. Nachweispflichten obliegen dem Fahrzeughalter.

3.2.1.2. Lack

Zulässig ist eine originale Farbgebung oder eine zeitgenössische Farbgebung. Weitere Kriterien dazu sind:

- Ein Originalfarbton und/oder Originallack wird nicht zwingend gefordert.
- Geänderte Lack-Partien (2-Farben-Lack) und/oder zusätzliche Motive (z.B. Paintbrush) sind im Einzelfall auf zeitgenössische Zulässigkeit zu prüfen.
- Zulässig sind zeitgenössische Reklamemotive / Firmenanschriften auf Nutzfahrzeugen.

Evtl. Nachweispflichten obliegen dem Fahrzeughalter.

3.2.1.3. Beispiele für ein originales / zeitgenössisches Erscheinungsbild und eine originale / zeitgenössische Farbgebung

Varianten des VW Golf GTI Typ 17

1976 – 1978



1982 – 1983



Varianten des BMW 1602 - 2002

Modell-Variante 1966 bis 1972

Frontansicht



Heckansicht



Modell-Variante 1973 bis 1977

Frontansicht



Heckansicht



Die Kombination einer Front aus dem Modelljahr (MJ) 1974 mit einem Heck aus dem MJ 1970 (z.B. bei einer Unfallinstandsetzung) steht einer positiven Begutachtung gem. §23 nicht entgegen.

Weitere zeitgenössische BMW-Varianten:

BMW 2002 ti Alpina von 1969

2002 Turbo aus 1973 - 1974



3.2.2. Rahmen und Fahrwerk

3.2.2.1. Rahmen

Zulässig ist der Rahmen nur im Original, als Originalersatzteil, aus der Fahrzeugbaureihe oder gem. Kap. 2.3.1.1. .

Weitere Kriterien dazu sind:

- Fachgerechte Teil-Instandsetzungen sind zulässig.
- Nachfertigungen können nur mit Herstellerfreigabe, oder ggf. damaligem bzw. aktuellem Prüfzeugnis positiv begutachtet werden.
- Massive Veränderungen – wie z.B. eine Rahmen-Verkürzung oder -Verlängerung sind nur mit Herstellerfreigabe oder damaligem Prüfzeugnis möglich.

Evtl. Nachweispflichten obliegen dem Fahrzeughalter.

3.2.2.2. Fahrwerk

Zulässig ist das Fahrwerk nur in Originalausführung, aus Originalersatzteilen, aus der Fahrzeugbaureihe oder gem. Kap. 2.3.1.1. .

Weitere Kriterien dazu sind:

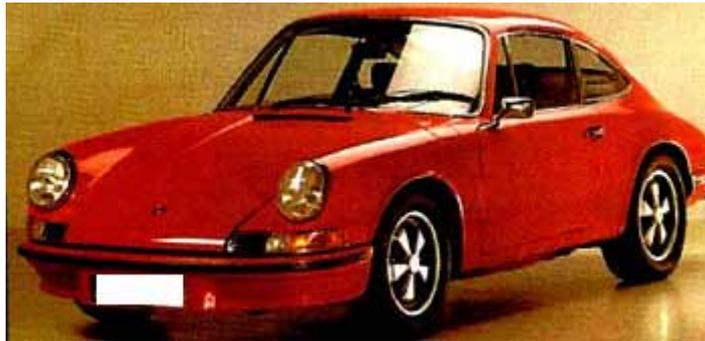
- Wurde an dem Fahrzeug eine gem. Kap. 2.3.1.1 zulässige Leistungssteigerung durchgeführt, so ist insbesondere zu prüfen, ob damit erforderliche Veränderungen am Fahrwerk verbunden waren – wie z.B. Nachrüstung von Stabilisatoren.

Evtl. Nachweispflichten obliegen dem Fahrzeughalter.

3.2.2.2.1 Beispiel für zulässige Fahrwerks-Modifikationen

Porsche 911

1964 - 1973



Gasdruckstoß-
Dämpfer

Querstablisator aus
Fahrzeugbaureihe

3.2.3. Motor und Antrieb

3.2.3.1. Motor

Zulässig ist die Motorausführung nur im Original, aus der Fahrzeugbaureihe oder gem. Kap. 2.3.1.1. .

Weitere Kriterien dazu sind:

- Die Gemischaufbereitung einschließlich Luftfilter / -sammler ist nur zulässig in Originalausführung oder gem. Kap. 2.3.1.1.
- Der Umbau auf eine kontaktlose Zündanlage ist zulässig.
- Die Nachrüstung eines zusätzlichen Wärmetauschers / Lüfters zur Wärmeabfuhr ist zulässig, sofern er fachgerecht eingebaut ist und damit keine wesentliche Veränderung des Gesamt-Erscheinungsbilds verbunden ist.

- Die Abgasanlage ist nur zulässig in Originalausführung, gem. Kap. 2.3.1.1. oder wenn die Abgasanlage in Ausführung, Dämpfung und Querschnitt dem Original oder einem zeitgenössischen Umbau (z.B. bei Komplettumbau auf Rallye-Fahrzeug) entspricht.
- Der Nachbau der Abgasanlage in Edelstahl ist dann zulässig, wenn keine Verschlechterung des Abgas- und Geräuschverhaltens feststellbar ist. Bei subjektiver Auffälligkeit ist als erweiterter Prüfumfang eine Standgeräuschmessung durchzuführen.
- Bei der Nachrüstung mit einem Abgasreinigungssystem gelten die Anforderungen der 52. AusnVO.
- Die Nachrüstung einer Gasanlage für den Fahrzeugantrieb ist nur zulässig, wenn dieser Einbau innerhalb der ersten 10 Betriebsjahre erfolgt ist. ,

Evtl. Nachweispflichten obliegen dem Fahrzeughalter.

3.2.3.2. Getriebe

Zulässig ist die Getriebeausführung nur im Original, aus der Fahrzeugbaureihe oder gem. Kap. 2.3.1.1.

Weitere Kriterien dazu sind:

- Wird ein Getriebe aus der Fahrzeugbaureihe verwendet, so ist insbesondere die Zulässigkeit in Verbindung mit der verwendeten Motorvariante, Achsübersetzung und Rad/Reifenkombination zu prüfen.
- Wurde an dem Fahrzeug eine gem. Kap. 2.3.1.1. zulässige Leistungssteigerung durchgeführt, so ist insbesondere die Zulässigkeit des Getriebes in Verbindung mit der verwendeten Achsübersetzung und der Rad/Reifenkombination zu prüfen.

Evtl. Nachweispflichten obliegen dem Fahrzeughalter.

3.2.3.3. Beispiel für unzulässige Motoränderung

Opel GT 1900

1968 – 1973



mit 2,0-DOHC-16 V
von 2001



3.2.3.4. Beispiel für zulässige Motoränderungen

VW Golf GTI (Typ 17) mit Leistungssteigerung

Fahrzeug EZ 03/1977



Zeitgenössische Leistungssteigerungen mit:
Weber Doppelvergaseranlage oder 1,8l 16V-Motor aus Typ 19E 1987



3.2.4. Bremsanlage

Zulässig ist die Bremsanlage nur in Originalausführung, aus der Fahrzeugbaureihe oder gem. Kap. 2.3.1.1.

Weitere Kriterien sind:

- Ein nachträglicher Umbau von Einkreis- auf Zweikreisanlage kann positiv begutachtet werden, wenn ein gültiges Prüfzeugnis vorliegt und der Umbau zeitgenössisch war.
- Ein nachträglicher Umbau von mechanischer auf hydraulische Betätigung ist nur mit gültigem Prüfzeugnis und unter Beachtung der zeitgenössischen Rahmenbedingungen positiv zu begutachten. .
- Wurde an dem Fahrzeug gem. Kap. 2.3.1.1. eine Leistungssteigerung durchgeführt und/oder das Fahrwerk verändert, so ist insbesondere die Zulässigkeit der Bremsanlage i.V.m. diesen Veränderungen zu prüfen.

Evtl. Nachweispflichten obliegen dem Fahrzeughalter.

Beispiel für unzulässige Umrüstung der Bremsanlage

Jaguar Mk II 1959 – 1967

Umrüstung auf Scheibenbremsen mit 4-Kolben-Festsattel



3.2.5. Lenkung

Zulässig ist die Lenkanlage nur in Originalausführung, aus der Fahrzeugbaureihe oder gem. Kap. 2.3.1.1..

Weitere Kriterien dazu sind:

- Ein zeitgenössisches Sonderlenkrad mit damaligem Prüfzeugnis ist möglich.
- Wurde an dem Fahrzeug gem. Kap. 2.3.1.1. eine Leistungssteigerung und/oder Fahrwerksänderung und/oder Änderung der Rad/Reifenkombination vorgenommen, so ist insbesondere die Zulässigkeit der Lenkanlage i.V.m. diesen Veränderungen zu prüfen.
- Der Austausch des serienmäßigen Lenkgetriebes gegen eines aus einer anderen Baureihe (z.B. Jaguar MKII mit Zahnstangen-Lenkung vom XJ) ist unzulässig.

Evtl. Nachweispflichten obliegen dem Fahrzeughalter.

Beispiel für ein zeitgenössisches Sonderlenkrad aus den 70'-Jahren



3.2.6. Reifen / Räder

Zulässig ist die Rad- / Reifenkombination nur in Originalausführung, aus der Fahrzeugbaureihe oder gem. Kap. 2.3.1.1. .

Weitere Kriterien dazu sind:

- Wurde an dem Fahrzeug eine gem. Kap. 2.3.1.1 zulässige Leistungssteigerung und/oder Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist insbesondere auch die Zulässigkeit der Rad/Reifenkombination i.V.m. diesen Veränderungen zu prüfen.
- Eine Umrüstung auf Speichenräder ist zulässig, wenn dies technisch möglich und gemäß Kap. 2.3.1.1. erfolgt ist oder damals hätte erfolgen können.

Evtl. Nachweispflichten obliegen dem Fahrzeughalter.

3.2.6.1. Beispiel für unzulässige Rad / Reifenkombination

VW 1200

EZ 10/1964
5.60 – 15

mit unzulässigen 225/45 R16
auf Rad 7 J x 16



3.2.7. Elektrische Anlage

3.2.7.1. LTE

Zulässig sind LTE in Originalausführung, aus der Fahrzeugbaureihe oder gem. Kap. 2.3.1.1. .

Zusätzliche Kriterien sind:

- Zusatz-LTE sind nur dann zulässig, wenn diese die Anforderungen des Kap. 2.3.1.1. entsprechen.
- Eine Umrüstung auf H4-Scheinwerfer ist zulässig, sofern das äußere Gesamt-Erscheinungsbild dadurch nicht verändert wird.

Evtl. Nachweispflichten obliegen dem Fahrzeughalter.

Beispiel für zulässige Nachrüstung Mercedes-Benz 280 CE (W 123)

EZ 10/1977
Umrüstung als Rallyefahrzeug



Beispiel für zulässige Umrüstung Audi 80 1972 - 1978



Audi 80 GL



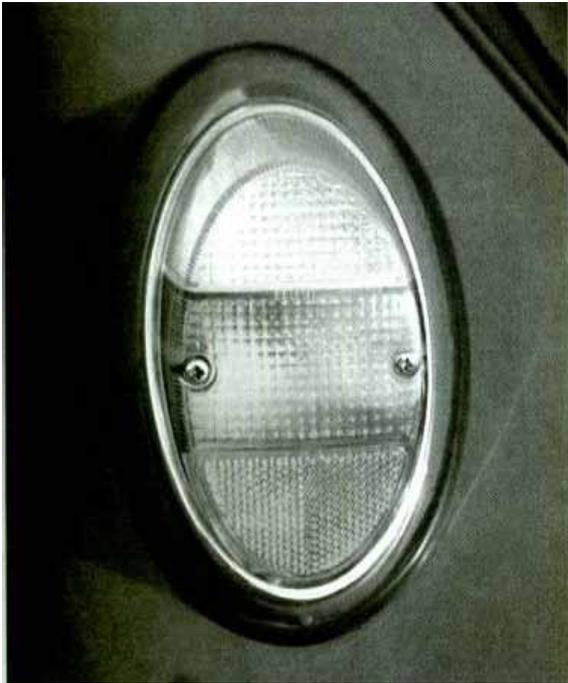
Audi 80 LS

Beispiel für zulässige Umrüstung Mercedes-Benz 250SE/280SE W 108 1965-1972

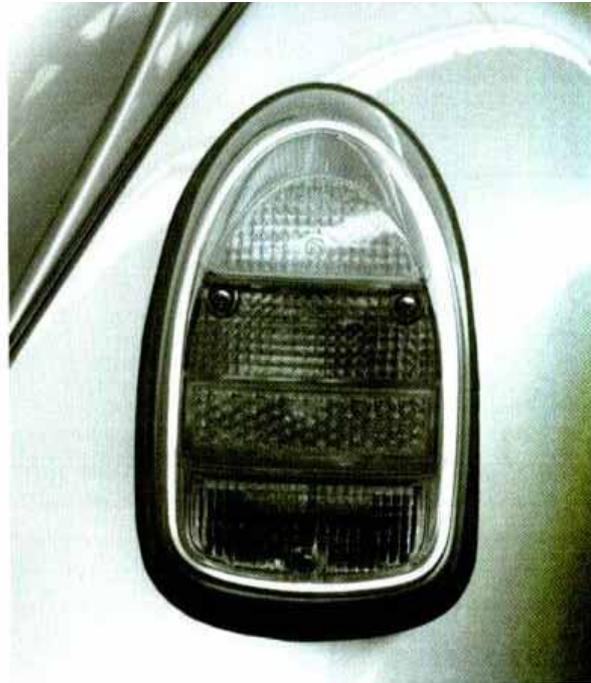


Nachrüstung von Halogen-Doppelscheinwerfern zzgl. Nebelscheinwerfern

Beispiel für zulässige Umrüstung VW Käfer Typ 1 1961 - 1974



1961-1967



1967-1973

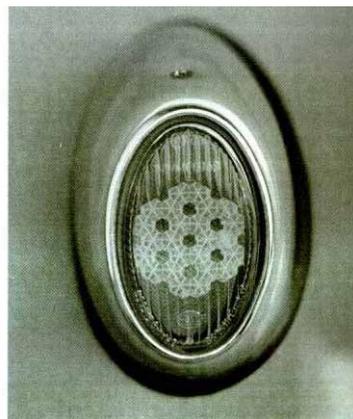
3.2.7.1.1. Fahrtrichtungsanzeiger

An Fahrzeugen mit EZ vor 01.01.1970 können am Heck Fahrtrichtungsanzeiger mit rotem Licht angebracht sein.

Beispiel: Einkammer-Schlussleuchten VW Käfer Typ 1



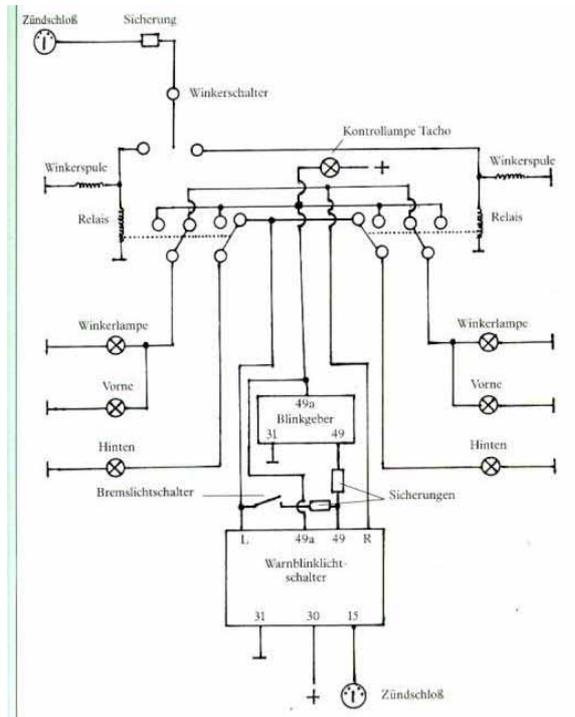
01.10.1952-04.08.1955



04.08.1955-02.05.1961

Sind solche Fahrzeuge noch mit Winker ausgerüstet, können diese als „blinkende Winker“ incl. Warnblinkanlage betrieben werden.

Beispiel für „Wink-Blinkschaltung“ für VW Käfer Typ 1 ab 10/1952



3.2.7.2. Übrige Ausstattung

Eine Umrüstung von 6V-Betriebsspannung auf 12V-Betriebsspannung ist dann zulässig, wenn sie fachgerecht ausgeführt ist.

Die fachgerechte Umrüstung auf einen Drehstrom-Generator ist zulässig.

3.2.7.3. Radio und Lautsprecher

Zulässig ist der Einbau eines zeitgenössischen Radios oder eine dem zeitgenössischen Erscheinungsbild entsprechende Umrüstung gem. Kap. 2.3.1.1. .

Weitere Kriterien sind:

- Ein anderes Radio ist bei fachgerechtem Einbau nur dann zulässig, wenn es ohne wesentliche optische Veränderung an der Innenausstattung bzw. am Armaturenbrett integriert ist (siehe dazu auch Kap. 3.2.8.2.).
- Eine Verlegung oder nennenswerte Veränderung von Armaturenbrett-Ausschnitten ist unzulässig (siehe dazu auch Kap. 3.2.8.2.).
- Die Lautsprecher müssen – sofern vorhanden - im Bereich der serienmäßigen Aussparungen montiert sein (siehe dazu auch Kapitel 3.2.8.).
- Zusatzlautsprecher oder Aufbau Lautsprecher, die das Gesamterscheinungsbild der Innenausstattung maßgeblich verändern, sind unzulässig, wenn sie nicht zeitgenössisch sind.

Extrem-Beispiel für ein „zeitgenössisches“ und damit zulässiges Radio.



Klassisches Comeback

Spätestens jetzt wird mancher Oldtimerfahrer in Fragen der Originalität wankelmütig werden. Zumindest wenn er in Sachen Musik im Auto auf der Höhe der Zeit sein möchte. Denn das *Becker Mexico* ist um über 40 Jahre „verjüngt“ zurückgekehrt. Der „Nadelstreifenanzug“ sieht fast aus wie der von 1964, ebenso die Knöpfe und Schriftzüge. Auch die Materialien sind echt geblieben: Was nach Chrom aussieht, ist Metall. Aber hinter der Kulisse, da hat sich einiges, ja sogar alles verändert. Im Gehäuse steckt jetzt modernste Radio- und Multimedia-Technik. So verbirgt das „Casset-

tenfach“ nun die Aufnahme für CF-Karte, Microdrive, SD- oder MM-Karte sowie Telefon-SIM-Karte. Navi ist selbstverständlich, Telefonieren mit Freisprecheinrichtung kein Problem. CDs können nicht abgespielt werden, aber CD-Wechsler und iPod lassen sich steuern. Das neue *Becker Mexico* ist ohne Frage ein klasse Gerät. Die Frage, ob es in einen Oldtimer gehört, muss jeder für sich beantworten. Im Handel gibt es den edlen Alleskönner voraussichtlich ab Juli – für rund 1500 Euro. Vertriebsnachweis: Harman/Becker GmbH, Tel.: 07248-710, E-Mail: info@becker.de.



Evtl. Nachweispflichten obliegen dem Fahrzeughalter.

3.2.8. Innenraum

Das Gesamt-Erscheinungsbild des Innenraums muss der Originalausführung oder der Fahrzeugbaureihe entsprechen. Abweichungen – insbesondere auch in Material oder Farbgebung - sind nur gem. Kap. 2.3.1.1. zulässig.

3.2.8.1. Sitze und Gurte

Zulässig sind Sitze bzw. Sitzbänke in Originalausführung, aus der Fahrzeugbaureihe oder als Umrüstung gem. Kap. 2.3.1.1. .

Zulässig ist auch die freiwillige Nachrüstung von Gurtanlenkpunkten oder Sicherheitsgurten, wenn diese fachgerecht montiert sind.

Weitere Kriterien sind u.a.:

- Bei Nachrüstung von Gurtanlenkpunkten an Fahrzeugen ohne serienmäßige Ausrüstung ist die Befestigung mit ausreichend dimensionierten Verstärkungsplatten – möglichst mit Einschweißmutter – vorzunehmen; ein ECE R14 –Nachweis ist nicht zwingend erforderlich.
- Bei Nachrüstung von Sicherheitsgurten müssen diese gemäß § 22a StVZO genehmigt und funktionsfähig sein. (s. a. § 35a StVZO und zugeh. Kommentare)
- Eine Umrüstung auf Hosenträger-Gurte mit reduzierter Sitzplatzanzahl ist nur dann zulässig, wenn das Fahrzeug insgesamt auf eine zeitgenössische Wettbewerbsversion umgebaut ist.

Evtl. Nachweispflichten obliegen dem Fahrzeughalter.

Beispiel für zeitgenössischen Sportsitz im BMW 2002

EZ 04 1972



3.2.8.2. Armaturenbrett

Zulässig ist ein Armaturenbrett in Originalausführung, aus der Fahrzeugbaureihe oder als Umrüstung gem. Kap. 2.3.1.1. .

Weitere Kriterien sind u.a.:

- Armaturenbretter mit veränderter Holzmaserung oder Beizfarbe sind nur dann zulässig, wenn der Gesamteindruck nicht wesentlich verändert wird.
- Zeitgenössische Zusatzinstrumente sind nur dann zulässig, wenn sie fachgerecht montiert (Befestigung, Gefährdung) und funktionsfähig sind.

Evtl. Nachweispflichten obliegen dem Fahrzeughalter.

Beispiel für unzulässige Umrüstung VW 1300

EZ 08/1967
mit nicht zeitgenössischen Instrumenten



3.2.8.3. Behindertengerechte Bedienung

Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus stellt ein nachträglicher fachgerechter Umbau auf eine beliebig ausgeführte behindertengerechte Bedienung mit Prüfzeugnis keine unzulässige Veränderung des Originalzustands dar. Die Vorschriften über die Führung von Behinderten-Fahrzeugen bleiben dadurch unberührt. Liegt keine Behinderung des Fahrers / Halters mehr vor, ist ein weiterer Betrieb ohne Rückrüstung unzulässig.

3.3. Besonderheiten bei Krafträdern

Tanks sind nur zulässig:

- in Originalausführung oder aus der Fahrzeugbaureihe oder
- als Nachbauten von Originaltanks mit Herstellerfreigabe oder
- als Umrüstung gem. Kapitel 2.3.1.1. .

Evtl. Nachweispflichten obliegen dem Fahrzeughalter.

Für alle anderen Baugruppen gelten die Festlegungen unter Ziffern 3.1 bis 3.2 analog auch für Krafträder.

3.4. Begutachtung von Wettbewerbsfahrzeugen

Bei Fahrzeugen, für die ein DMSB-Wagenpaß vorgelegt werden kann, sind Umrüstungen, die sich aus dem FIA-Reglement zwingend ergeben, nicht zu beanstanden.

Dies sind insbesondere:

- Sicherheitstanks
- Schalensitze mit Vierpunktgurten
- Notausschalter
- Haubenschlösser.

4. Reifen für Oldtimer

4.1. Reifenbauarten für Oldtimer

Bis ca. 1965 war der Diagonalreifen – z.B. 6.40 – 13 – die Standardbereifung beim PKW.

Michelin fertigte mit dem Michelin X bereits ab 1953 den ersten Stahlgürtelreifen für PKW, der patentrechtlich geschützt war. Andere Reifenhersteller waren damit gezwungen, für ihre später gefertigten Radialreifen vorübergehend Textilgürtel zu verwenden.

4.2. Entwicklung der Reifenquerschnitte bei Oldtimern

Zeitgenössische Höhen/Breiten-Verhältnisse sind in etwa:

1960 – 100%
1965 – 80%
1970 – 70%
ab ca.1980 – <70%.

4.3. Reifenabmessungen

Bei Reifenumrüstung kann die nachfolgende Umrüsttablette angewendet werden:

Reifenabmessungen

Personenkraftwagen

Reifengröße	Andere Ausführungen	Ply Rating PR	Felgengröße	Luftschlauch	Reifenabmessungen			Wirks. Halbm. stat. mm	Abrollumfang dynam. Halbm. mm	Tragfähigkeit N	Luftdruck bar
					Außendurchmesser mm	Nennbreite mm	Betriebsbreite mm				
Gürtelreifen in Super-Niederquerschnittbauart											
135 SR 12			4,00 × 12	1220	522	137	141	236	1585	2900	2,2
145 SR 12			4,00 × 12	1220	542	147	151	245	1645	3550	2,3
155 SR 12			4,00 × 12	1230	550	152	157	249	1665	4000	2,4
135 SR 13			4 J × 13	1320	548	137	141	249	1665	3100	2,2
145 SR 13			4 J × 13	1320	566	147	151	257	1720	3750	2,3
155 SR 13			4 1/2 J × 13	1330	578	157	162	263	1750	4250	2,4
165 SR 13	HR		4 1/2 J × 13	1330	596	167	172	271	1800	4700	2,4
175 SR 13			5 J × 13	1340	608	178	183	276	1840	5200	2,5
145 SR 14			4 J × 14	1420	590	147	151	269	1795	3950	2,3
155 SR 14			4 1/2 J × 14	1430	604	157	162	276	1835	4450	2,4
165 SR 14	HR		4 1/2 J × 14	1430	622	167	172	284	1885	4950	2,4
175 SR 14	HR		5 J × 14	1440	634	178	183	289	1920	5500	2,5
185 SR 14	HR, VR		5 1/2 J × 14	1440	650	188	194	296	1965	5900	2,5
195 SR 14	HR, VR		5 1/2 J × 14	1460	666	198	204	303	2010	6400	2,5
135 SR 15			4 J × 15	1520	600	137	141	275	1830	3500	2,2
145 SR 15			4 J × 15	1520	616	147	151	282	1875	4150	2,3
155 SR 15	HR		4 1/2 J × 15	1530	630	157	162	289	1915	4750	2,4
165 SR 15	HR, VR		4 1/2 J × 15	1530	646	167	172	296	1960	5200	2,4
185 SR 15	HR		5 J × 15	1540	674	183	188	308	2040	6150	2,5
Gürtel-Reifen „70“er Serie											
145/70 SR 12	HR, VR		4,00 × 12	1210	512	144	148	235	1560	2900	2,1
155/70 SR 13	HR, VR		4 J × 13	1320	550	151	155	253	1675	3550	2,2
165/70 SR 13	HR, VR		4 1/2 J × 13	1330	568	165	170	260	1725	4000	2,3
175/70 SR 13	HR, VR		5 J × 13	1330	580	176	181	265	1760	4450	2,3
185/70 SR 13	HR, VR		5 J × 13	1340	598	186	192	272	1810	4950	2,4
195/70 SR 13	HR, VR		5 1/2 J × 13	1340	608	197	203	276	1840	5500	2,4
175/70 SR 14	HR, VR		5 J × 14	1430	606	176	181	278	1845	4700	2,3
185/70 SR 14	HR, VR		5 J × 14	1440	624	186	192	285	1890	5250	2,4
195/70 SR 14	HR, VR		5 1/2 J × 14	1440	636	197	203	289	1925	5800	2,4
185/70 SR 15	HR, VR		5 J × 15	1540	648	186	192	297	1970	5500	2,4
Diagonal-Reifen in Super-Niederquerschnittbauart											
										nach DIN 7803	
5,65/135-12		4	4,00 × 12	1220	526	137	145	244	249	2800	2,1
6,15/155-13	S	4	4 1/2 J × 13	1330	282	157	166	273	278	3850	2,1
6,45/165-13	S, H	4	4 1/2 J × 13	1330	600	167	177	279	285	4250	2,1
6,95/175-13	S	4	5 J × 13	1340	610	178	189	282	289	4750	2,1
6,45/165-14	S, H	4	4 1/2 J × 14	1430	626	167	177	290	296	4550	2,1
6,95/175-14	S, H	4	5 J × 14	1440	638	178	189	295	302	5050	2,1
7,35/185-14	H	6	5 1/2 J × 14	1440	654	188	199	300	308	6150	2,5
7,75/195-14	H	6	5 1/2 J × 14	1460	670	198	210	305	314	6700	2,5
Diagonal-Reifen in Niederquerschnittbauart											
										nach DIN 7803	
5,00-12	S	4	3,50 × 12	1220	532	128	136	250	255	2750	2,1
5,50-12		4	4,00 × 12	1220	552	142	151	260	265	3150	2,1
6,00-12		4	4,00 × 12	1230	574	151	160	265	271	3700	2,1
5,50-13		4	4 J × 13	1320	578	142	151	272	277	3350	2,1
6,00-13	S	4	4 J × 13	1330	600	151	160	282	288	3950	2,1
7,00-13	S, H	4	5 JK × 13	1340	644	178	189	299	305	5100	2,1
7,25-13	S, H	4	5 JK × 13	1350	654	184	195	303	312	5450	2,1
7,50-13	S, H	6	5 1/2 JK × 13	1350	686	190	201	306	315	6250	2,3
6,00-14	S	4	4 1/2 J × 14	1430	626	156	165	294	300	4150	2,1
6,50-14		6	4 1/2 J × 14	1440	650	166	176	304	310	5300	2,5
7,00-14	S, H	6	5 JK × 14	1440	668	178	189	307	313	5850	2,5
7,50-14		6	5 1/2 JK × 14	1450	688	190	201	319	325	6550	2,5
6,00-15 L	S	4	4 1/2 J × 15	1530	650	156	165	304	309	4400	2,1
7,00-15 L	S, H	6	5 J × 15	1540	694	178	189	320	326	6100	2,5
Diagonal-Reifen in Super-Ballonbauart											
										nach DIN 7803	
5,60-13	S	4	4 J × 13	1330	600	145	154	278	284	3850	2,1
5,90-13	S	4	4 J × 13	1330	616	150	159	285	291	4250	2,1
6,40-13	S	4	4 1/2 J × 13	1340	642	163	173	298	304	4650	2,1
5,60-15	S	4	4 J × 13	1530	650	145	154	304	309	4250	2,1

4.4. Umbereifung Diagonal- / Radialreifen

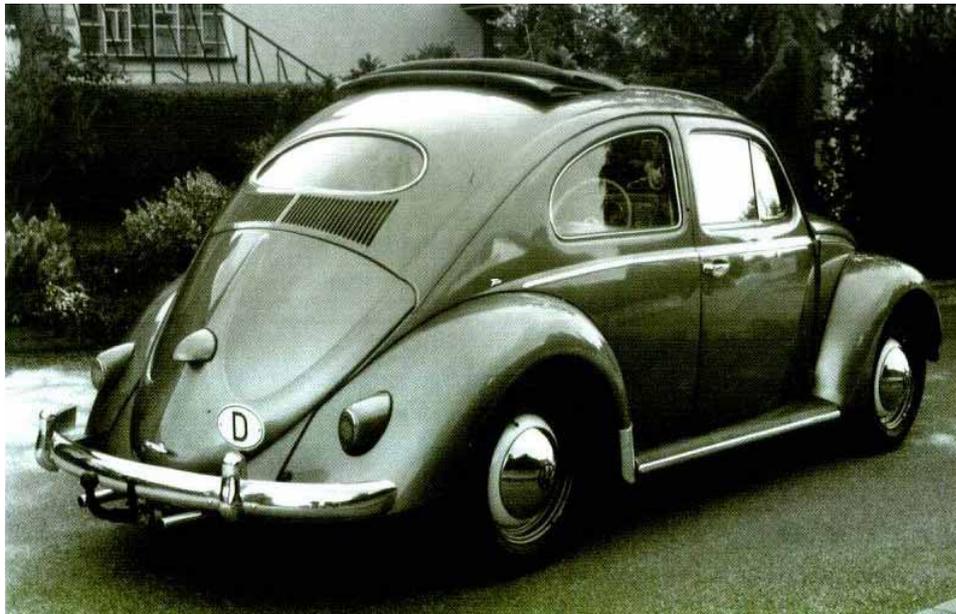
Mit Verkehrsblatt 12 – 1970 wurde eine fahrzeugtyp-bezogene Umrüstungsliste veröffentlicht. Diese Umrüstungsliste gilt unverändert.

Beispiele für zulässige Umrüstungen:

- 6.00 – 13: Umrüstung heute auf 165/80 R 13
- 7.00 – 14: Umrüstung heute auf 185/80 R 14
- 5.60 – 15: Umrüstung heute auf 155/80 R 15

Bei bauartgenehmigten Reifen ist keine Änderung der Fahrzeugpapiere erforderlich.

Beispielfahrzeug: VW Käfer Typ 1



Originalbereifung 5.60-15, Umrüstung auf 155/80 R 15 möglich

5. Dokumentation der §23-Begutachtung eines Oldtimers

Wegen der nachträglichen Nachvollziehbarkeit des begutachteten Fahrzeug-Zustands - z.B. bei der nächsten HU - sind vom aaSoP oder PI sämtliche festgestellten Änderungen und Auffälligkeiten gegenüber dem Originalzustand im zugehörigen §23-Gutachten zu dokumentieren.

Um die Unterscheidung zwischen einem Oldtimer gem. §21c StVZO und einem Oldtimer gem. §23 StVZO nachvollziehbar (HU) zu dokumentieren, ist in Feld 22 die Eintragung „Oldtimer gem. §23 StVZO“ vorzunehmen.